

UR_GERICHTE 04/05 20 vom 21. Juli 2005

UR Obergericht, 2005-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_20

FR: UR_GERICHTE 04/05 20 du 21 juillet 2005

IT: UR_GERICHTE 04/05 20 del 21 luglio 2005

Regeste

Strafgesetzbuch. Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 StGB. (Bundesgericht) | Strafgesetzbuch. Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 StGB. Grobe Verkehrsregelverletzung. Bemessung der Busse. Weites Ermessen des Richters. Bedeutung interner Strafmassrichtlinien der Staatsanwaltschaft. Hohes Einkommen und sehr hohes Vermögen des Angeklagten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch das Einkommen, sondern auch durch das Vermögen bestimmt. Die Erhöhung der Busse um einen Vermögensanteil im tiefen Promillebereich erweist sich in concreto nicht als unverhältnismässig. In ungetrennter Ehe unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung lebender Angeklagter. Weder die ehelichen Beistandspflichten noch die güterrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften der über ein eigenes Einkommen verfügenden Ehegattin sind zu berücksichtigen, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Angeklagten im massgeblichen Zeitpunkt nicht berührten.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.07.2005 04/05 20 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.07.2005 04/05 20 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.07.2005 04/05 20

Strafgesetzbuch. Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 StGB. (Bundesgericht) | Strafgesetzbuch. Art. 48 Ziff. 2 und Art. 63 StGB. Grobe Verkehrsregelverletzung. Bemessung der Busse. Weites Ermessen des Richters. Bedeutung interner Strafmassrichtlinien der Staatsanwaltschaft. Hohes Einkommen und sehr hohes Vermögen des Angeklagten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch das Einkommen, sondern auch durch das Vermögen bestimmt. Die Erhöhung der Busse um einen Vermögensanteil im tiefen Promillebereich erweist sich in concreto nicht als unverhältnismässig. In ungetrennter Ehe unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung lebender Angeklagter. Weder die ehelichen Beistandspflichten noch die güterrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften der über ein eigenes Einkommen verfügenden Ehegattin sind zu berücksichtigen, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Angeklagten im massgeblichen Zeitpunkt nicht berührten.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.